

Sitzung vom 26. Juli 1994

**2295. Anfrage (Tierschutzkontrollen)**

Kantonsrat Werner Schwendimann, Oberstammheim, hat am 22. Mai 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Seit einigen Wochen werden in verschiedenen Gemeinden des Kantons Zürich durch Beamte und Beauftragte die Landwirtschaftsbetriebe kontrolliert. Für die meisten Betriebe ist dies innert kurzer Zeit bereits die zweite Kontrolle, und dies obschon bereits bei der ersten Kontrolle eine tierschutzkonforme Tierhaltung attestiert wurde. Nebst der erwerbsmässigen Nutztierhaltung kontrollieren die Beauftragten auch die Haustierhaltung im privaten Bereich (Kaninchenställe der Kinder, Hobby-Geflügelhaltung der Familie usw.). Offenbar betreten und durchstöbern diese Leute die Ställe und Liegenschaften auch ohne die Anwesenheit der Besitzer.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Aufgrund welcher Kriterien werden die Gemeinden ausgewählt, die erneut kontrolliert werden?
2. Haben die Beauftragten des Kantons das Recht, diese Kontrollen durchzuführen, wenn auf den Betrieben niemand anwesend ist? Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage?
3. Gibt es eine gesetzliche oder rechtliche Grundlage, auch Hobby-NTierhaltungen im privaten Bereich zu kontrollieren?
4. Falls Frage 3 mit Ja beantwortet wird: Warum wird die Haustierhaltung nur in den rund 4% Bauernfamilien kontrolliert und in den 96% Privathaushaltungen nicht?
5. Welche Konsequenzen hätte die Nichteinhaltung der Tierschutzvorschriften im privaten Bereich:  
-A für die Bauernfamilie und  
-B für die übrigen Familien?
6. Auf welchem Konto werden die Kosten dieser Kontrollen belastet und budgetiert?
7. Wie gedenkt der Regierungsrat die Deregulationsabsichten in diesem Bereich in die Tat umzusetzen?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Werner Schwendimann, Oberstammheim, wird wie folgt beantwortet:

Im Kanton Zürich wurden 1989 und 1990 alle Landwirtschaftsbetriebe bezüglich Tierschutzes kontrolliert (Rindvieh- und Schweinehaltung). Durch intensive Beratung und Nachkontrollen konnte die Anzahl Rindviehbetriebe mit Mängeln erheblich reduziert werden. Der Tierschutzvollzug hat somit einen guten Standard erreicht. Gleichwohl gingen schon 1994 Meldungen ein, dass die Tierschutznormen nicht in allen Betrieben, die in der Statistik als «ohne Mängel» aufgeführt sind, eingehalten würden. Insbesondere wurde und wird beklagt, dass angebunden gehaltenem Rindvieh das gesetzlich vorgeschriebene freie Bewegen von jährlich 60 Tagen nicht gewährt werde. Zum Teil betrafen die Meldungen auch IP-Betriebe und somit auch die Voraussetzungen für Ökobeitragsleistungen nach Art. 31b des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes.

Im weitern sind 1991 stark geänderte Bestimmungen für das Halten von Kaninchen in allen Nutzungsbereichen in Kraft getreten. Übergangsfristen sind bis Ende 1994 und 2001

angesetzt. Durch frühzeitige Information und Vollzugsmassnahmen soll vermieden werden, dass - wie beim Ablauf der Übergangsfristen von 1991 - Zwangs-situationen entstehen. Im Hinblick auf ein wirksames und verhältnismässiges Vollzugskonzept müssen jedoch zuerst Daten über den gegenwärtigen Stand in der Praxis erarbeitet werden.

1995 wird der Vollzug der Tierschutzbestimmungen in der Nutztierhaltung anhand von Stichproben, welche gemeindeweise durchgeführt werden, überprüft. Kontrolliert werden alle Nutztierarten auf einem Betrieb (Rindvieh, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Geflügel, Kaninchen). Zur Hälfte werden Gemeinden kontrolliert, zu welchen häufig Klagen eingingen. Die restlichen Gemeinden werden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Die Vollzugsorgane sind gemäss § 10 Abs. 2 des Kantonalen Tierschutzgesetzes vom 2. Juni 1991 (KTSchG) berechtigt, Tierhaltungen stichprobenweise zu kontrollieren. Das Zutrittsrecht ist in § 8 KTSchG verankert. Die Kontrollen werden immer in Anwesenheit einer erwachsenen Person der Betriebsleiter-familie durchgeführt. Die Betriebsangehörigen haben in jedem Fall Einsicht in den Kontrollrapport, der vor Ort erstellt wird, und sie erhalten eine Kopie. In der Regel sind sie bereit, den Bericht zu unterzeichnen, was bestätigt, dass sie das Kontrollergebnis zur Kenntnis genommen haben. § 8 Abs. 2 KTSchG unterscheidet nicht zwischen den einzelnen Formen der Tierhaltung. Somit können alle Tierhaltungen, auch Hobby-Tierhaltungen, stichprobenweise überprüft werden.

Das Bundesrecht verpflichtet die Vollzugsorgane, die Einhaltung der seit 1991 bestehenden Bestimmungen zur Haltung von Kaninchen innert der gesetzten Fristen durchzusetzen. Dazu müssen jedoch zuerst Kenntnisse über den Ist-Zustand erarbeitet werden. In Betrieben, die aus bestimmten Gründen aufzusuchen sind, werden zweckmässigerweise auch die Kaninchenhaltungen kontrolliert und die notwendigen Daten erhoben. Selbstverständlich werden neben der bäuerlichen Hobbyhaltung auch weitere Bereiche der Kaninchenhaltung in die Abklärungen einbezogen. Zurzeit werden ausschliesslich Daten zum Ist-Zustand erhoben und die Betroffenen über die geltenden Bestimmungen informiert. Das Nichteinhalten der Bestimmungen über die Haltung von Kaninchen von 1991 hat keine nachteiligen Folgen für Tierhalter und Tierhalterinnen. Im Bereich der bäuerlichen Hobbyhaltung von Kaninchen findet fast ausschliesslich die Übergangsfrist bis Ende 2001 Anwendung. Nach Ablauf der Frist werden die Vollzugsbehörden in den Fällen Sanktionen treffen müssen, in welchen die Tierhalter und -halterinnen in Kenntnis der gesetzlichen Anforderungen keine Anpassung vornehmen wollen. Es fallen keine ausserordentlichen Kosten für das Erheben des Ist-Zustandes an, die separat zu budgetieren wären. Personalkosten sind unter Konto 2637.3010, die Reise- und Spesenentschädigungen unter Konto 2637.3170 aufgeführt.

Alle wesentlichen materiellen Bestimmungen des Tierschutzes sind in der Bundesgesetzgebung festgeschrieben. Der Spielraum für Deregulierungsbemühungen auf kantonaler Ebene ist äusserst klein. Im weitern haben die parlamentarischen Verhandlungen zum Kantonalen Tierschutzgesetz von 1991 gezeigt, dass ein konsequenter und strenger Vollzug von den Behörden im Kanton Zürich erwartet wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
i.V. Hirschi